

burg eine neue Verfassung: danach sollten (a. § 167 des Grundgesetzes) die Landstände aus einem von dem Landesherren zu ernennenden Landschaftspräsidenten (a. § 224 das.) und 24 Abgeordneten bestehen, und zwar aus je 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes. Mit dem Revolutionsjahr 1848 erfuhr diese Verfassung eine ganz wesentliche Veränderung. Nach dem Gesetz vom 10. April 1848 (Ges.S. 1848, S. 12 ff.) sollte von nun an die Landesvertretung (Landschaft) sich aus 29 vom Volk gewählten Abgeordneten zusammensetzen, und zwar sollten 12 Abgeordnete von den Stadtbewohnern — 7 von denen des Ostkreises und 5 von denen des Westkreises — und 17 Abgeordnete von den Landbewohnern — 10 von denen des Ostkreises, 7 von denen des Westkreises — erwählt werden.

Aber schon im Jahre 1850 — durch Gesetz vom 3. August 1850 (Ges.S. 1850, S. 91 ff.) — wurde die landständische Verfassung anderweit geregelt. Nach diesem Gesetz sollte die Landesvertretung aus 30 gewählten Abgeordneten bestehen, und zwar aus

- 9 Abgeordneten der Städte,
- 12 Abgeordneten des platten Landes und
- 9 von den Höchstbesteuerten gewählten Abgeordneten.

So ist auch heute noch die landständische Vertretung geregelt. Das Gesetz vom 3. August 1850 ist allerdings durch die H.V. vom 12. März 1855 (Ges.S. 1855, S. 81 ff.) außer Kraft gesetzt worden mit der Maßgabe, daß wiederum die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 29. April 1831 mit einigen Abänderungen Platz greifen sollten; indessen ist durch Patent vom 31. Mai 1870 (Ges.S. 1870, S. 85 ff.) das Gesetz vom 3. August 1850 wieder eingeführt worden und in der im Gesetzblatt veröffentlichten Fassung somit wieder in Wirksamkeit getreten. Dieses Gesetz regelt in der Hauptsache die Zusammensetzung des Landtags und die Wahl der Abgeordneten. Dagegen gelten über die Rechte und Pflichten des Landtags immer noch die Bestimmungen des Grundgesetzes.